

Information zum Antrag auf Übernahme der Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe

1. Allgemeines

Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Zwecke der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes kann der Rentenversicherungsträger nach § 16 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) in Verbindung mit § 33 Absatz 8 Nr. 4 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) die Kosten für Hilfsmittel zur Berufsausübung übernehmen. Dazu gehört auch die Kostenübernahme für die Beschaffung orthopädischer Sicherheitsschuhe am Arbeitsplatz.

2. Voraussetzungen für eine Leistungserbringung

Eine Kostenübernahme für die orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhe ist nur dann möglich, wenn die versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) und die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 12 SGB VI).

2.1 Persönliche (medizinische) Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen haben Versicherte erfüllt,

- deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hier orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe) abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hier durch orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe) wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch die Leistung der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Bei der Auswahl des geeigneten orthopädischen Fußschutzes kann sich ergeben, dass bereits mit orthopädischen Schuhzurichtungen (z.B. mit einer Absatz- oder Schuherhöhung) das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben wirksam zu erreichen ist. Die Herstellung orthopädischer Sicherheitsschuhe als Maßschuhe ist nur dann erforderlich, wenn grobe Form- oder Funktionsstörungen der Füße nicht mehr durch Einlagen oder Schuhzurichtungen zu beheben sind.

2.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn

- ohne diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
- die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

Auf die Wartezeit werden

- Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten,
- Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich sowie
- Wartezeitmonate aus geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigungen angerechnet.

Erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht, so ist über Ihren Antrag auf Kostenübernahme für orthopädische Sicherheitsschuhe zuständigkeitshalber durch die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit zu entscheiden. Wir werden dann Ihren Antrag weiterleiten.

3. Ausschlussgründe

Liegen Ausschlussgründe nach § 12 SGB VI vor, können orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe nicht bewilligt werden, obwohl ggf. die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Danach werden Leistungen zur Teilhabe nicht für Versicherte erbracht, die

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
- eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Drittel der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
- eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
- als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind oder
- eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird.

Ist die Behinderung, wegen der die orthopädischen Sicherheitsschuhe beantragt wurden, auf eine Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Wehrdienstbeschädigung) oder einen Arbeitsunfall zurückzuführen, ist über Ihren Antrag zuständigkeitshalber durch den Träger der Versorgungslast bzw. durch die Berufsgenossenschaft zu entscheiden. Wir werden Ihren Antrag dann entsprechend weiterleiten.

4. Art und Höhe der Förderung

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe vor, kann der Rentenversicherungsträger die Kosten für orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe grundsätzlich übernehmen. Von den zustehenden Gesamtkosten wird der Betrag abgezogen, den der Arbeitgeber für ein Paar Sicherheitsschuhe ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, werden durch uns nicht erstattet.

Lassen sich die Form- oder Funktionsstörungen der Füße bereits durch orthopädische Schuhzurichtungen beheben, können nur die Kosten für die orthopädische Zurichtung von Sicherheitsschuhen mit CE-Kennzeichnung erstattet werden. In diesem Fall können wir Ihnen eine Liste der Orthopädie-Schuhmacher übersenden, die in Ihrer Wohnortnähe orthopädische Zurichtungen an zertifizierten Arbeitssicherheitsschuhen vornehmen dürfen.

Kosten für die Reparatur des orthopädischen Anteils an den Arbeitssicherheitsschuhen werden erstattet, wenn eine Bescheinigung eines Orthopädie-Schuhmacherbetriebes über die Reparaturbedürftigkeit der Schuhe vorgelegt wird.

Wurden die orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhe bereits vor der Antragsstellung beschafft, ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Gleiches gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis maximal nur 6 Monate dauert und nicht verlängert wird.

5. Antragsunterlagen

Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bei den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, bei den Krankenkassen, den Agenturen für Arbeit oder zum Ausdrucken im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de ⇒ Formulare & Publikationen.

Für die erstmalige Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (Formular G 100),
- Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang (Formular G 130),
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften oder aus sonstigen Gründen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist (Formular Gb 13-2),
- Kostenvoranschlag eines Orthopädie-Schuhmacherbetriebes,
- ärztliche Bescheinigung mit Begründung (Diagnose), warum das Tragen orthopädischer Schuhe erforderlich ist.

Bitte reichen Sie den Antrag nur vollständig und unterschrieben bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ein. Eine zusätzliche Bescheinigung der Krankenkasse über den Versicherungsverlauf auf dem Antrag G 100 ist nicht erforderlich.

6. Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland sind Sozialleistungen im Sinne der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Erstes Buch -Allgemeiner Teil- (SGB I). Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach den Vorschriften der §§ 60 bis 65 SGB I im dort beschriebenen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet.

**Ihre
Deutsche Rentenversicherung Rheinland**